

**Ordnung für Praxisphasen
an der Hochschule Hannover,
Fakultät IV, Abteilung Wirtschaftsinformatik
(Praxisphasenordnung-WI; PraO-WI)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese „Praxisphasenordnung-WI“ gilt für die Bachelor-Studiengänge der Abteilung Wirtschaftsinformatik der Fakultät IV an der Hochschule Hannover.

§ 2

Ziele von Praxisphasen

- (1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Inhalte der Lehrveranstaltungen in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphasen werden in dafür geeigneten einschlägigen Einrichtungen der beruflichen Praxis (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt. Mit Zustimmung der oder des Praxisphasenbeauftragten können auch Hochschuleinrichtungen Praxisstellen sein. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.
- (2) Die Anzahl der Praxisphasen und deren Dauer, die zugehörigen Module sowie ggf. weitere studiengangsbezogene Bestimmungen zu den Praxisphasen werden in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

- (3) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (4) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.
- (5) In besonderen persönlichen Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase möglich.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Auf der Basis des Modulhandbuches werden im Zusammenwirken von Praxisstelle, der oder dem Studierenden und einer Betreuerin oder einem Betreuer seitens der Hochschule individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studierenden beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie gegebenenfalls die konkreten Aufgabenstellungen fest.

§ 5

Beauftragte für Praxisphasen

- (1) Für die Organisation der Praxisphasen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist die Fakultät verantwortlich. Für jeden Studiengang, der Praxisphasen im Sinne dieser Ordnung umfasst, bestellt der Fakultätsrat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (2) Die oder der Beauftragte stellt die Durchführung der Praxisphasen sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Praxisphasenordnung eingehalten werden, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Praxisphasen und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Die Amtszeit der oder des Beauftragten beträgt zwei Jahre.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben der oder des Beauftragten gehören:
 - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisphasen,
 - die Zulassung geeigneter Praxisstellen,
 - die besondere Förderung und Regelung von Praxisphasen im Ausland,
 - die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den vorgesehenen Praxisphasenzeiten,
 - die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen in Lehre und Praxisphasen,
 - die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Praxisphasen.

§ 6

Studiengangsübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten und ist Anlaufstelle der Studierenden für studiengangsübergreifende Anliegen im Zusammenhang mit den Praxisphasen.

§ 7

Zulassung zu den Praxisphasen und Betreuung

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich bei der oder dem Beauftragten zur jeweiligen Praxisphase an; die Meldefristen legt die oder der Beauftragte fest. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxisphase regelt die Prüfungsordnung. Die Zulassung zur Praxisphase setzt Eignung und Einschlägigkeit der Praxisstelle gemäß § 3 Abs. 1 voraus.
- (2) Die fachliche Betreuung der oder des Studierenden in der Praxisphase übernimmt seitens der Hochschule eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der unter Berücksichtigung der Wünsche der oder des Studierenden im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten ausgewählt worden ist. Als Betreuerin oder Betreuer kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ausgewählt werden.

§ 8

Anerkennung der Praxisphasen

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt und von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die oder der Beauftragte.

§ 9

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studierenden und die Praxisstelle in der Regel einen Vertrag ab.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 10

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Es obliegt den Studierenden, sicherzustellen, dass sie rechtzeitig eine Praxisphase nach § 3 Abs. 1 antreten können. Der oder die Beauftragte berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des oder der Beauftragten.

§ 11

Übergangsregelungen

Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BIS) gelten die Regelungen der Praxisphasenordnung in der bisherigen Fassung fort, soweit die Prüfungsordnung in der Fassung von 2016 oder in einer früheren Fassung Anwendung findet.

§ 12

Inkrafttreten

Die geänderte Praxisphasenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 08.11.2016

Genehmigung Präsidium: 05.12.2016

Verkündungsblatt Nr. 01/2017 vom 02.01.2017